

tierungen, bei denen der Wert des Packstücks nicht einbegriffen ist und die für die in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Erzeugnisse sowie gegebenenfalls für eines der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse festgestellt werden.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1968.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. SEDATI

### VERORDNUNG (EWG) Nr. 1043/68 DES RATES

vom 23. Juli 1968

über die Grundregeln zum Ausgleich der Auswirkungen der Berichtigungsbeträge, die auf die Interventionspreise gewisser Milcherzeugnisse angewandt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 kaufen die Interventionsstellen in einigen Mitgliedstaaten Butter und Magermilchpulver zum Interventionspreis zuzüglich oder abzüglich bestimmter Berichtigungsbeträge ; nach Artikel 4 Absatz 2 gelten diese Berichtigungsbeträge auch für die für Magermilchpulver gewährten Beihilfen.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 werden im Handelsverkehr mit den oben genannten Erzeugnissen zwischen einem Mitgliedstaat, der einen Berichtigungsbetrag anwendet, und den übrigen Mitgliedstaaten sowie den dritten Ländern Berichtigungsbeträge erhoben und gewährt, um die Auswirkung der zuvor erwähnten Berichtigungs-

beträge auszugleichen. Daher ist es notwendig, daß die Mitgliedstaaten, bei denen die Berichtigungsbeträge zu einer Erhöhung des Preisniveaus führen, die betroffenen eingeführten Erzeugnisse mit einer Abgabe belegen und für die betroffenen ausgeführten Erzeugnisse eine Subvention gewähren. Dagegen ist es erforderlich, daß im Falle der Senkung des Preisniveaus die Subvention für die eingeführten Erzeugnisse gewährt und die Abgabe auf die ausgeführten Erzeugnisse erhoben wird.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 werden Berichtigungsbeträge auch im Handelsverkehr mit den Milcherzeugnissen angewandt, deren Marktlage von den Berichtigungsbeträgen für Butter beeinträchtigt werden kann. Im Hinblick darauf, daß der Gehalt an Milchfett dieser Erzeugnisse sehr unterschiedlich sein und eine Abgabe oder Subvention daher nicht für jedes einzelne Erzeugnis festgesetzt werden kann, ist es notwendig, eine pauschale Festsetzung zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Bei Bezügen aus Mitgliedstaaten und Einfuhren aus dritten Ländern

a) von Butter und den in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 genannten Erzeugnissen gewährt Deutschland Berichtigungsbeträge ;

<sup>(1)</sup> ABL. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.

b) von Butter, Magermilchpulver und den in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 genannten Erzeugnissen erheben Belgien, Frankreich und Luxemburg Berichtigungsbeträge.

(2) Bei Lieferungen nach Mitgliedstaaten und Ausfuhr nach dritten Ländern

a) der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse erhebt Deutschland Berichtigungsbeträge ;

b) der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse gewähren Belgien, Frankreich und Luxemburg Berichtigungsbeträge.

#### Artikel 2

Die Berichtigungsbeträge für die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 genannten Erzeugnisse können pauschal auf der Grundlage des Gehalts an Milchlaktose des betreffenden Erzeugnisses festgesetzt werden.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird ab 29. Juli 1968 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1968.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. SEDATI

### VERORDNUNG (EWG) Nr. 1044/68 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 99/65/EWG betreffend die Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1040/67/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Berechnung des Preises frei Grenze sind die Notierungen auf den repräsentativen Großmärkten festzustellen. In Frankreich werden bestimmte Erzeugnisse unterschiedlicher Herkunft in erheblichen Mengen auf den Markt von Marseille gebracht. Es ist daher angebracht, diesen Markt als repräsentativ anzusehen und in diesem Sinne Artikel 2 Ab-

satz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 99/65/EWG<sup>(3)</sup> zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Der Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 99/65/EWG neben dem dritten Gedankenstrich ist folgendermaßen zu ändern :

„— Französische Republik : Paris (Hallen),  
Marseille“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1968

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 124 vom 8. 7. 1965, S. 2109/65.